

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

|                       |                                                                                                  |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Antrag:               | 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel                                              |
| Studiengang:          | Deutsch-französischer Bachelorstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht, LL.B. |
| Hochschule:           | Ruhr-Universität Bochum                                                                          |
| Standort:             | Bochum                                                                                           |
| Datum:                | 13.03.2026                                                                                       |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2023 - 30.09.2031                                                                          |

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

Die Prüfungsordnung ist zu ergänzen; dabei sind Hausarbeiten explizit als Prüfungsform aufzunehmen und klar zu definieren. Außerdem sind in den Modulbeschreibungen zumindest bei den von deutscher Seite zu verantwortenden Modulen Prüfungsart und -dauer präzise zu bestimmen. (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### **Auflage bzgl. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)**

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an. Die Begründung ist dem Akkreditierungsbericht S. 65f. zu entnehmen.

